

VEREINBARUNG FÜR PRAKTIKANTINNEN UND PRAKTIKANTEN (KA 01.07.2017 Nr. 113)

zwischen

.....

(nachfolgend „Träger“)

und

Frau/Herrn, geb. am, gesetzlich vertreten durch.....,
wohnhaft in

(nachfolgend „Praktikant/in“)

.

§1 Einsatzbereich, Praktikumszeit

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant leistet in der Zeit vom bis zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen ein freiwilliges Praktikum im Bereich in
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt % einer Vollbeschäftigung; das sind zurzeitStd./Woche.

§ 2

Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse

Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse vom 21. Juni 2017 (KA 2017 Nr. ..) in der jeweiligen Fassung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 3

Vergütung

- (1) Das Praktikum soll berufliche Erfahrungen möglich machen und praktische Kenntnisse vermitteln. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung von ____ €. Die Vergütung wird jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

§ 4

Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Pflichten des Trägers

Der Träger ist verpflichtet,

- die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
- eine Betreuerin oder einen Betreuer als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu bestimmen,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- die steuer-, versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten vorzunehmen,
- der Praktikantin oder dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, aus dem sich die Dauer und Art der Tätigkeiten ergeben und das auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten auch Angaben zur Erreichung des Praktikumsziels sowie zur Beurteilung von Verhalten und Leistung enthält,
- die Praktikantin oder den Praktikanten bei der zuständigen Unfallkasse zu melden,
- die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.

§ 6

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- der Betreuerin oder dem Betreuer eine Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen,
- die Weisungen der Betreuerin oder des Betreuers der Dienststelle zu befolgen,
- die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
- die im Rahmen des Praktikums zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln,
- über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Träger angeordnet ist, auch nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren,
- bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Dienststelle herauszugeben.

Ort, Datum, Unterschrift.

(Träger)

Ort, Datum, Unterschrift

(Praktikantin, Praktikant)

.....
 bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s
